



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Die folgenden Regelungen gestalten die vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und MusikReisenFaszination (MRF) Inh. Mag. Peter Laskowski, weiter MRF genannt.

1. Abschluss des Reisevertrages

Mit Zugang der von Ihnen unterschriebenen beiden Reisevertragsformulare bei MRF bieten Sie MRF den Abschluss des Reisevertrages verbindlich an. Zugleich erkennen Sie auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des MRF an. Der Reisevertrag kommt mit Zugang des von MRF gegengezeichneten Reisevertrages bei Ihnen zustande. Soweit Sie nicht nur persönlich die Reise antreten, sondern Sie weitere Reiseteilnehmer aufführen, so handeln Sie im Namen und mit Vollmacht der Reiseteilnehmer und diese werden neben Ihnen ebenfalls Vertragspartner. Sämtliche Abreden und Nebenabreden sind schriftlich niederzulegen. Vereinbarte Sonderwünsche sind in den Reisevertrag aufzunehmen. Wenn Sie nach Abschluss dieses Reisevertrages noch Interesse an anderen Veranstaltungen (z.B. vor Ort) haben, so ist MRF gerne bereit, als Vermittler zur Verfügung zu stehen. In diesen Fällen beschränkt sich die Tätigkeit von MRF aber ausschließlich auf die Vermittlung. Die Verträge mit dem jeweiligen Veranstalter/Anbieter schließen Sie direkt im eigenen Namen. MRF haften nicht für etwaige Leistungsstörungen in Rahmen Ihres Vertragsverhältnisses mit dem anderen Anbieter/Veranstalter.

2. Zahlung des Reisepreises

Nach Abschluss des Reisevertrages ist bei Busreisen eine Anzahlung von 20% des Reisepreises pro Teilnehmer, bei Flugreisen eine Anzahlung von 40% des Reisepreises pro Teilnehmer zu leisten. Spätestens 30 Tage vor Reisebeginn ist der Rest des Reisepreises fällig. Bei Buchungen, die weniger als 30 Tage vor Reisebeginn erfolgen, ist der gesamte Reisepreis sofort zu zahlen.

3. Leistungen und Preisänderungen

Die von MRF zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung in dem Reisevertrag und aus etwaigen schriftlichen Sondervereinbarungen. Für den Umfang der vertraglichen Leistungen gelten die Leistungsbeschreibungen für die einzelnen Reiseprogramme. Änderungen und Abweichungen vom vereinbarten Reisevertrag, die nach Abschluss des Vertrages notwendig werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Bei Flugreisen unterrichtet MRF Sie bei der Buchung über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s), sowie es nach der EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens vorgesehen ist. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei der Buchung noch nicht bekannt, so stellt MRF sicher, dass Sie über den Namen der bzw. des Luftfahrtunternehmens(s) unterrichtet werden, die bzw. das wahrscheinlich als ausführende(s) Luftfahrtunternehmen der betreffenden Flüge tätig werden bzw. wird. In diesem Fall sorgt MRF dafür, dass Sie über die Identität der bzw. des ausführenden Luftfahrtunternehmens(s) unterrichtet werden, sobald diese Identität feststeht. Wird das bzw. die ausführenden Luftfahrtunternehmen nach der Buchung gewechselt, so wird MRF unabhängig vom Grund des Wechsels unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass Sie so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet werden. Die entsprechend der EG-Verordnung erstellte "Black List" (Fluggesellschaften, denen die Nutzung des Luftraumes über den Mitgliedstaaten untersagt ist) ist im Internet unter folgender Adresse: http://ec.europa.eu/transport/air-ban/list_de.htm abrufbar. MRF behält sich eine Erhöhung des Reisepreises für den Fall vor, dass sich nach Abschluss des Reisevertrages die Beförderungskosten oder die Abgaben für bestimmte Leistungen wie Hafengebühren erhöhen oder sich die für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse verändern. Dabei wird MRF bei einer Erhöhung der bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere der Treibstoffkosten, den Reisepreis entsprechend der folgenden Berechnungsweise erhöhen:

a) Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Erhöhung wird der Erhöhungsbetrag auf den jeweiligen Einzelpreis für den Reiseteilnehmer bezogen.

b) In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Reiseteilnehmer geteilt. Den sich so ergebenden Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz wird wiederum auf den jeweiligen Einzelpreis für den Reiseteilnehmer bezogen.

Werden die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben wie Hafengebühren gegenüber MRF erhöht, so kann der Einzelpreis pro Reiseteilnehmer um den entsprechenden, anteiligen Betrag heraufgesetzt werden. MRF wird Ihnen eine Änderung des Reisepreises, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund erklären, bei einer Änderung des Preises erfolgt die Mitteilung bis zum 21. Tag (eingehend bei Ihnen) vor dem vereinbarten Abreisetermin. Eine Erhöhung ist nur zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als 4 Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und nicht vorhersehbar waren. Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt sind unwirksam. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung können Sie vom Vertrag zurücktreten. Sie können stattdessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch MRF, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn MRF in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für Sie aus seinem Angebot anzubieten. Sie haben diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung der Preiserhöhung oder Änderung durch MRF diesem gegenüber geltend zu machen.

4. Rücktritt des Reisenden, Umbuchungen und Übertragung des Vertrages

Jederzeit vor Reisebeginn können Sie durch entsprechende Erklärung gegenüber MRF von der Reise zurücktreten. Dies sollte aus Gründen der Beweissicherung schriftlich erfolgen. Im Falle eines Rücktritts von dem Reisevertrag wird MRF pro angemeldeten Teilnehmer eine Pauschalentschädigung wie folgt verlangen:

Bei Busreisen:

bis 30 Tage vor Reisebeginn: 20 % des Reisepreises
29 - 22 Tage vor Reisebeginn: 25 % des Reisepreises
21 - 15 Tage vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises
14 - 4 Tage vor Reisebeginn: 75 % des Reisepreises
3 - 0 Tage vor Reisebeginn: 100 % des Reisepreises

bei Flugreisen:

bis 32 Wochen vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises
bis 8 Wochen vor Reisebeginn: 50 % des Reisepreises
bis 4 Wochen vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises
28 - 4 Tage vor Reisebeginn: 75 % des Reisepreises
3 - 0 Tage vor Reisebeginn: 100 % des Reisepreises

Bei Umbuchungen einzelner Reiseteilnehmer bis 30 Tage vor Reiseantritt ist eine Pauschalentschädigung pro angemeldeten Teilnehmer in Höhe einer Bearbeitungsgebühr von € 30 zu zahlen. Ihnen bleibt es unbenommen, den Nachweis zu erbringen, dass MRF ein Schaden nicht entstanden oder dieser wesentlich niedriger ist als die zuvor genannten Pauschalentschädigungen. Bis zum Reisebeginn können Sie gegenüber MRF verlangen, dass statt Ihnen oder einem einzelnen Reiseteilnehmer ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. MRF kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Der eintretende Dritte und Sie und gegebenenfalls der von Ihnen vertretene Reiseteilnehmer haften MRF als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5. Kündigung wegen höherer Gewalt

Sie und auch MRF können den Vertrag kündigen, wenn die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. MRF kann für die bereits erbrachten Leistungen oder bis zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Etwaige Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen Sie und MRF je zur Hälfte, andere Mehrkosten sind von Ihnen zu tragen.

6. Kündigung durch MRF

MRF kann vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten, wenn nach dem Reisevertrag eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl Bedingung für die Durchführung der Reise ist und diese Zahl bis zu 30 Tagen vor Reisebeginn nicht erreicht wurde. MRF kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn Sie oder einzelne der Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise nachhaltig trotz einer Abmahnung durch MRF stören oder sich in einem solchen Maße vertragswidrig verhalten, dass die sofortige Vertragsbeendigung gerechtfertigt ist. MRF behält auch im Falle der Kündigung den Anspruch auf den vollen Reisepreis, muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung nicht in Anspruch genommener Leistungen erlangt bzw. ihm von den Leistungsträgern gutgeschrieben werden.

7. Gewährleistung

MRF wird die Reise so erbringen, dass sie die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Nutzen aufheben oder mindern. Sollten aber wider Erwarten Abweichungen davon auftreten, die im Verantwortungsbereich von MRF liegen, sind Sie verpflichtet, Ihre Beanstandung unverzüglich der zuständigen Reiseleitung bzw. dem Leistungsträger oder MRF zur Kenntnis zu geben und Abhilfe zu verlangen. Kommen Sie Ihren Anzeigeverpflichtungen nicht nach, so stehen Ihnen Ansprüche auf Minderung des Reisepreises nicht zu. MRF kann allerdings die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert.

Sollte die Reise wegen eines Mangels der oben bezeichneten Art erheblich beeinträchtigt werden oder Ihnen die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem, MRF erkennbarem Grund nicht zuzumuten sein, so haben Sie den Mangel anzuzeigen und MRF eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, es sei denn, dass die Abhilfe unmöglich wäre oder von MRF verweigert würde oder die sofortige Kündigung durch ein besonderes Interesse auf Ihrer Seite gerechtfertigt wäre. Eine etwaige Kündigung des Reisevertrages ist erst nach Ablauf dieser Frist möglich, wenn MRF innerhalb dieser Frist keine Abhilfe geleistet haben sollte. Grundsätzlich sind Sie bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen verpflichtet, alles Ihnen im Rahmen Ihrer gesetzlichen Verpflichtung Zumutbare zu tun, um zu einer Behebung der Störung beizutragen, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Sofern Ihr Gepäck bei Flugreisen verloren geht oder beschädigt wird, sollten Sie folgendes beachten: Bei Beschädigung von aufgegebenem Reisegepäck müssen Sie nach Annahme des Gepäcks binnen 7 Tagen, bei verspätetem Reisegepäck binnen 21 Tagen schriftlich (am besten per Einschreiben mit Rückantwort) die Forderung an die Fluggesellschaft stellen. Die Anzeige sollte an die Fluggesellschaft gerichtet werden, bei dem der Flug gebucht wurde und dessen Name und Code auf dem Flugschein angegeben ist. Wenn das tatsächlich den gebuchten Flug ausführende Unternehmen abweicht, sollte eine Anzeige an beide Fluggesellschaften erfolgen. Die meisten Fluggesellschaften sehen bei Gepäckverlust, Beschädigung und Verspätung eine sofortige Anzeige am Reklamationschalter am Flughafen und das Ausfüllen des entsprechenden PIR (Property Irregularity Report) Formulars als Voraussetzung für Schadensersatzansprüche vor, da dies eine möglichst rasche, umgehende Behebung des Schadens ermöglicht. Sie sollten im Vorfeld diese Anforderungen erfüllen. In sonstigen Fällen ist die Reiseleitung zu verständigen. Für den Verlust bzw. die Beschädigung von Wertgegenständen oder Geld im aufgegebenen Gepäck übernimmt MRF keine Haftung.

8. Haftungsbeschränkung

MRF haftet für Schäden, die nicht Körperschäden sind, lediglich in Höhe bis zum dreifachen Reisepreis, soweit der Ihnen entstandene Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit MRF für den Ihnen entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Gelten für eine von einem Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich auch MRF Ihnen gegenüber hierauf berufen.

9. Ausschlussfrist, Verjährung

Vertragliche Ansprüche wegen eines Mangels auf Minderung, Kündigung oder Schadensersatz müssen Sie innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise MRF gegenüber geltend machen. Nach Ablauf der Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind. Diese vertraglichen Ansprüche verjähren in einem Jahr, beginnend mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben Verhandlungen über von Ihnen erhobene Ansprüche, ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder MRF die Fortsetzung der Verhandlungen verweigern. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein. Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung wegen Körperverletzung oder Tötung verjähren in 3 Jahren.

10. Reiseversicherung

Eine Reiserücktrittskosten-Versicherung oder eine Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Krankheit oder Unfall ist im Reisepreis nicht eingeschlossen. MRF empfiehlt Ihnen den Abschluss einer solchen Versicherung bei Buchung der Reise über die eigene Agentur der Europäischen Reiseversicherung aus München.

11. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Reisebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit der gesamten Allgemeinen Reisebedingungen und auch nicht die Unwirksamkeit des Reisevertrages zur Folge.

12. Gerichtsstand

Für Klagen gegen MRF ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk MRF seinen Sitz hat.

Für Klagen gegen Sie ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk Sie Ihren Wohnsitz haben, sofern Sie nicht Vollkaufmann oder Vollkauffrau sind oder Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von MRF in Baden-Baden maßgebend.